

# ZBB 2020, 75

## BGB § 357 Abs. 1 Satz 1 a. F., § 346 Abs. 1 Halbs. 2

**Zum Anspruch des Darlehensnehmers auf Nutzungsersatz bei wirksamem Widerruf seines zum Teil aus KfW-Mitteln gewährten Verbraucherdarlehens**

BGH, Urt. v. 08.10.2019 – XI ZR 717/17 (KG), WM 2019, 2350 = ZIP 2019, 2455

### Amtlicher Leitsatz:

**Widerruf der Darlehensnehmer wirksam seine auf Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung und stammt das gewährte Darlehen aus Fördermitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), schuldet der Darlehensgeber, der nicht sämtliche vom Darlehensnehmer erlangten Leistungen ungekürzt an die KfW weitergeleitet hat, als Rückgewährschuldner die Herausgabe von Nutzungen, die er aus dem bei ihm verbliebenen Teil der Leistungen gezogen hat.**